

Fraktion im Rat der Gemeinde Eitorf



CDU-Fraktion Eitorf Asbacher Str. 40 53783 Eitorf

Herrn Bürgermeister
Dr. Rüdiger Storch
Markt 1

53783 Eitorf

Vorsitzender:

Michael Diwo
Asbacher Str. 40
53783 Eitorf

Tel.: 02243/81475
Fax: 02243/846441
www.cdu-eitorf.de

Eitorf, den 20.10.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

folgenden Antrag stellen wir zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses:

Entweder im Nachtragshaushalt 2008 oder im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2009 soll ein Titel für Hilfeleistungen an die Geschädigten des Unwetters vom 02./03. Juni 2008 bereitgestellt werden. Die Höhe des Ansatzes soll sich einerseits am diesbezüglichen Beschluss des Finanzausschusses des Rhein-Sieg-Kreises, andererseits an Schadensart und -umfang, Bedürftigkeit und Umfang anderer Ersatzleistungen (Versicherung, gesetzliche Hilfen) orientieren. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sachverhalte – so weit möglich – aufzuklären und den Haushaltstitel auf dieser Grundlage zu begründen. Zu berücksichtigen sind dabei die Anträge, die bis zum 30.11.2008 der Verwaltung vorliegen. Dieser freiwillige Haushaltsansatz steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Beschlussfassung seiner Obergrenze durch den Hauptausschuss und Rat und entfaltet keinerlei Präcedenzwirkung für kommende Unwetterlagen.

Begründung:

Der Finanzausschuss des Rhein Sieg Kreis hat in einem Vier-Punkte-Programm u.a eine finanzielle Hilfe für Privathaushalte wegen des oben genannten und eines anderen Unwetters im Juli 2008 für die Gemeinden Alfter, Bornheim, Lohmar, Windeck und Eitorf beschlossen. Der Kreis wird zehn Prozent der unwetterbedingten Schäden übernehmen, wenn die Kommunen sich ebenfalls beteiligen. Insgesamt soll die Kreishilfe je Einzelfall höchstens bei einem Drittel der Summe liegen, die die Kommunen beisteuern.

Auch wenn nach Lage der Dinge keine gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde bestehen, sollte die durch den Beschluss des Kreisausschusses geschaffene Möglichkeit einer teilweisen Deckung privater Unwetterschäden genutzt werden. Da Leistungen des Kreises an Leistungen der jeweiligen Gemeinde geknüpft sind, kann dies nur gelingen, wenn die Gemeinde selbst solche freiwilligen Leistungen vorsieht.

Diese freiwillige Hilfeleistung ist für die Haushalte bzw. Menschen gedacht, die in besonders schwerem Maße unverschuldet in ihrem täglichen Lebensbedarf, also Wohnung und deren notwendige Einrichtung, durch das Unwetter betroffen, zugleich aber weder durch Leistungen Dritter oder gesetzliche Hilfeleistungen noch aus eigener Kraft imstande sind, den eingetretenen Schaden auszugleichen.

Die Stichtagsregelung ist notwendig, weil einerseits mit Blick auf die Erstellung des Haushalts eine Frist gesetzt werden muss und zum zweiten nach einem gewissen Zeitraum eine korrekte Schadensfeststellung nahezu ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Diwo